

**Satzung über die nähere Ausgestaltung des
örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung
für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge der Ostbayerischen
Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 20.05.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. Art. 5 Abs. 7 und Art. 11 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 09.05.2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) und § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung-HZV) vom 18.06.2007 (GVBl S. 401 BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Vorbemerkung: Diese Satzung regelt die Quoten und den Ablauf des örtlichen Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß Art. 5 Abs. 7 BAYHZG. Zudem legt sie die Voranmeldefristen und das Bewerbungsverfahren für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge fest.

1. Abschnitt
Zulassungsbeschränkte Studiengänge

§ 1
Vorabquoten

¹Die Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG werden wie folgt festgesetzt:

- a) 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
- b) 3 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
- c) 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
- d) 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber),
- e) 8 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

²Zusätzlich zu diesen Vorabquoten wird nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG folgende Vorabquote festgesetzt:

8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Fachhochschulstudiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

§ 2

Auswahlkriterium der Befähigung

¹Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach § 1 Satz 1 Buchst. b) und e) und für die Studienplätze der Quote nach § 1 Satz 2 Buchst. b) wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung zu Grunde gelegt.

²Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach § 1 Satz 1 Buchst. c) wird die nachgewiesene vorläufige Durchschnittsnote des noch nicht abgeschlossenen Studiums zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v. H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben, soweit für bestimmte Studiengänge keine abweichenden Regelungen auf Satzungsebene getroffen werden.

§ 4

Bewerbungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) ¹Der Bewerbungsantrag ist bis zu den auf der Internetseite der Hochschule genannten Terminen über das Online-Bewerbungsportal der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden einzureichen. Der Onlinebewerbung sind die, in der Bewerbung genannten Unterlagen in elektronischer Form beizulegen, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zusätzlich zur Onlinebewerbung auf der Internetseite der Hochschule eine elektronische Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) abzugeben, die dann die Studienplatzvergabe koordiniert.

2. Abschnitt Nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge

§ 5 Vor Anmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge

(1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist

- a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar
- b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juni

des gleichen Jahres anzumelden. Diese Fristen können nach Beschluss der Hochschulleitung für alle oder einzelne Studiengänge verlängert werden.

(2) ¹Der Voranmeldeantrag ist bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen über das Online-Bewerbungsportal der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden einzureichen. Der Onlinebewerbung sind die, in der Bewerbung genannten Unterlagen in elektronischer Form beizulegen, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigung. ²Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 27. Juli in elektronischer Form nachgereicht werden. ³Im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten haben, gewährt werden, solange der Verfahrensablauf dies zulässt.

(3) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 29.04.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 20.05.2020

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 20.05.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.05.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 20.05.2020